

17. IX. 1915

260

Sammlung von Kälteschuzmitteln.

Auf Grund der vorjährigen Erfahrungen sieht sich das Kriegsministerium veranlaßt, die von den Kriegsfürorgestellten von Vereinen, Schulen und von Privaten beabsichtigten Sammlungen von Kälteschuzmitteln (Bekleidungsgegenständen und Wäsche) für die Armee im Felde folgenderweise zu regeln:

1. Erwünscht sind vorzugsweise Spenden von Pulswärmern, Kniewärmern und Strümpfen (Socken). Für eine aus den angeführten Gegenständen bestehende Garnitur ist ungefähr $\frac{1}{3}$ Kilogramm Strickwolle nötig. Jene Körperschaften, Vereine, Schulen zc. und Private, die sich die erforderliche Wolle nicht anderweitig verschaffen, können sie vom Kriegsfürorgeamt des Kriegsministeriums (Berggasse Nr. 16) beziehen, und zwar gegen Erlag einer Kautiön und gegen die Verpflichtung, die hieraus erzeugten Kälteschuzmittel (für jedes Kilogramm Wolle drei Garnituren) dem Kriegsministerium zur Verfügung zu stellen. Anweisungen auf den Bezug von Wolle sowie von Mustern der einzelnen Gegenstände gibt die Zentralevidenz für Armeelieferungen im Kriegsministerium auf Grund von schriftlichen Ansuchen (mit Korrespondenzkarte).

2. Außer den erwähnten Garnituren (Pulswärmern, Kniewärmern, Strümpfen oder Socken) werden auch andere Spenden an Kälteschuzmitteln (Wadenstutzen, Schneehauben, Waschlits, Leibbinden, Pelzfäustlinge, Widelgamaschen, Fußlappen, warme Unterwäsche, Decken jeder Art und dergleichen) angenommen. Doch können die hierfür erforderlichen Rohstoffe vom Kriegsministerium nicht beigelegt werden.

3. Alle für die Armee im Felde bestimmten Spenden an Kälteschuzmitteln (Bekleidungsgegenständen) sind, nach Artikeln sortiert und verpackt, entweder im Wege der in einzelnen größeren Städten im vorigen Jahre errichteten „Zweigstellen“ und „Naturalspendensammelstellen“ des Kriegsfürorgeamtes oder unmittelbar an das nächste k. u. k. Monturdepot (in Wien-Kaiserebersdorf, Brünn, Götting bei Graz oder Budapest) zu senden.

Das Kriegsministerium wird sodann deren Verteilung an die Kommandos, Truppen und Anstalten, dem tatsächlichen Bedarf entsprechend, veranlassen. Unmittelbare Frachtsendungen von Kälteschuzmitteln durch die Spender an einzelne Kommandos, Truppen oder Anstalten bei der Armee im Felde sind unzulässig. Durch diese Bestimmungen soll eine ungleichmäßige, regellose Verteilung der Spenden und eine Vermehrung der Transporte vermieden werden.

Die Monturdepots sind verpflichtet, über die ihnen zukommenden Spenden, die mit der Uebernahme in das Eigentum des Militärärars übergehen, zwei Bestätigungen auszustellen, von denen die eine seitens des Spenders dem Kriegsministerium (Zentralevidenz für Armeelieferungen) einzusenden ist, damit dieses einen Ueberblick über die eingelaufenen Spenden gewinnt.

In ähnlicher Weise ist vorzugehen, wenn einem Erfahkörper oder einer Anstalt im Hinterland Kälteschuzmittel oder Bekleidungsgegenstände ausnahmsweise unmittelbar gespendet werden; sie sind kommissionell zu übernehmen und in Rechnung zu stellen. Der Empfang ist dem Spender — zweifach — zu bestätigen und dieser zu ersuchen, eine der erhaltenen Bestätigungen dem Kriegsministerium (Zentralevidenz für Armeelieferungen) einzusenden.